

**Ordnung**  
**für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach**  
vom 7. November 1996

(Abl. MG. S. 269), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 304), den Zweiten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 205), den Dritten Nachtrag vom 22. Dezember 2005 (Abl. MG S. 252), den Vierten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 236), den Fünften Nachtrag vom 12. Juni 2008 (Abl. MG S. 112)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**1. Benutzer**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Jeder, der im Besitz eines gültigen Leser- oder Tagesausweises ist, kann sie im Rahmen dieser Ordnung benutzen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

**2. Benutzung in den Räumen der Stadtbibliothek**

2.1 Nachschlagewerke und ähnliche, üblicherweise nicht ausleihbare Bestände dürfen nur in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden. Dasselbe gilt für gebundene Zeitungen, ferner für Bücher, Zeitschriften und sonstige Informationsmittel von besonderem Wert.

2.2 Zur Benutzung der zur Verfügung gestellten Online-Dienste sowie des Internet-Zugangs bedürfen Minderjährige der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

**3. Ausleihe**

3.1 Soweit Bücher, Zeitschriften und sonstige Informationsmittel nicht ausschließlich in den Räumen der Stadtbibliothek benutzt werden dürfen (Nr. 2.1), können sie ausgeliehen werden. Ein Benutzer darf gleichzeitig insgesamt nicht mehr als 30 Informationsmittel ausleihen. Ausnahmen erteilt die Amtsleitung auf Antrag. Bücher mit einem Erscheinungsdatum vor 1900 sind nicht ausleihbar.

3.2 Der Leserausweis wird auf den Namen des Benutzers für je ein Jahr ausgestellt oder verlängert. Bei der Ausstellung hat der Benutzer seinen Personalausweis, seinen vorläufigen Personalausweis oder seinen Pass vorzulegen.

Auswärtige Benutzer haben mit dem Pass gleichzeitig eine amtliche Bescheinigung über den Wohnsitz vorzulegen. Bei der Verlängerung sind die in Satz 2 und 3 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn sich die Anschrift des Benutzers geändert hat.

Der Leserausweis ist nicht übertragbar und kann nicht auf telefonischen Antrag ausgestellt werden. Wird er missbräuchlich verwendet und die Stadt hierdurch geschädigt, so haftet der in dem Leserausweis eingetragene Benutzer. Dieser hat der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen, wenn er die Wohnung wechselt oder den Leserausweis verliert oder wenn sich die Personalien ändern.

Ein Minderjähriger erhält den Leserausweis, wenn sein gesetzlicher Vertreter oder sonstiger Erziehungsberechtigter schriftlich erklärt, dass er für Ansprüche der Stadt gegen den Minderjährigen haftet, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.3 Der Tagesausweis wird auf Antrag ausgestellt. Er berechtigt zur Präsenznutzung in den Räumen der Stadtbibliothek (Nr. 2); eine Ausleihe ist nicht möglich. Er ist nicht übertragbar und nach Ablauf des Tages, für den er ausgestellt ist, zurückzugeben.

3.4 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Leihfrist für Zeitschriften zwei, für Bücher und sonstige Informationsmittel vier Wochen. Sie kann zweimal um die für das jeweilige Informationsmittel bestimmte Leihfrist verlängert werden, wenn das Informationsmittel nicht für einen anderen Benutzer vorgemerkt ist; auf Verlangen sind dabei die ausgegebenen Informationsmittel vorzulegen. Für Disketten und CD-ROM-Ausgaben beträgt die Leihfrist zwei Wochen, für Videokassetten eine Woche und für Musik-CDs sieben Tage.

3.5 Überschreitet der Benutzer die Leihfrist für die Informationsmittel, ohne deren Verlängerung rechtzeitig beantragt zu haben, so wird er gemahnt. Bleiben drei Mahnungen erfolglos, so werden die Informationsmittel eingezogen.

3.6 Solange ein Benutzer mit der Rückgabe eines Informationsmittels im Verzug ist oder eine Verpflichtung nach Teil II „Entgelte“ nicht erfüllt hat, dürfen Fristen für ausgeliehene Informationsmittel nicht verlängert und weitere Informationsmittel nicht überlassen werden.

3.7 Überlassene Informationsmittel können vorgemerkt werden. Sind diese verfügbar, so wird der Besteller benachrichtigt. Die Informationsmittel werden bis zu acht Tagen bereitgehalten. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, bestimmte Informationsmittel von der Vormerkung auszuschließen.

- 3.8 Es ist nicht statthaft, überlassene Informationsmittel an Dritte weiterzugeben.
- 3.9 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, überlassene Informationsmittel aus besonderen Gründen vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.
- 3.10 Für die Nutzung aller Medien gelten die Bestimmungen des Urheberrechtes.

#### **4. Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften, die nicht in den Beständen der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Hierfür gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen jeweils gültigen Fassung.

#### **5. Behandlung der Bücher, Zeitschriften und anderer Informationsmittel**

- 5.1 Bücher, Zeitschriften und andere Informationsmittel sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sie nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Als Beschädigung gilt auch, wenn Ecken umgebogen, Texte angestrichen oder unterstrichen oder Anmerkungen gemacht werden.
- 5.2 Wer ein Informationsmittel verloren hat oder wem es abhanden gekommen ist, hat dies unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Der Benutzer haftet für Verlust und Beschädigung. Zum Schadenersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Stadtbibliothek. Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen. Für Schäden, die durch die Benutzung von Datenträgern entstehen, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Eine Überprüfung der Informationsmittel findet durch die Stadtbibliothek nicht statt.
- 5.3 Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Materialien zu überzeugen.
- 5.4 Bei Benutzung der zur Verfügung gestellten Computer besteht die Möglichkeit, Dateien auf Datenträger zu kopieren, soweit diese nicht urheberrechtlich geschützt sind. Hierfür sind ausschließlich Datenträger der Stadtbibliothek zu verwenden. Die kopierten Dateien dürfen allein für private Zwecke benutzt werden; eine Nutzung für kommerzielle oder öffentliche Zwecke ist nicht gestattet. Auf den Computern der Stadtbibliothek darf eigene Software nicht installiert werden.
- 5.5 Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über bereitgestellte Online-Dienste sowie den Internet-Zugang zur Verfügung gestellt werden.

#### **6. Hausordnung und Hausrecht**

- 6.1 Bevor der Benutzer einen Lesesaal oder eine Freihandabteilung betritt, hat er Schirme, Taschen und Garderobe in den Kleiderablagenschranken einzuschließen.
- 6.2 Tiere, ausgenommen Blindenhunde, ferner Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen ebenfalls nicht in die Räume der Stadtbibliothek mitgeführt werden.
- 6.3 Fundsachen sind dem Bibliothekspersonal zu übergeben.
- 6.4 Die Benutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer und des Betriebs der Stadtbibliothek zu vermeiden. Insbesondere ist es untersagt, in den Lesesälen und den Freihandabteilungen laut zu sprechen, zu lärmern, zu essen, zu trinken und zu rauchen.
- 6.5 Der Leitung der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

#### **7. Ausschluss**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

#### **8. Ausnahmen**

Der Oberbürgermeister - Stadtbibliothek - kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **II. Entgelte**

- 1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

<b>2.</b>	Es sind zu zahlen:	
2.1	für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, unabhängig davon, ob der Gegenstand beschafft werden kann Druckschriften im auswärtigen Leihverkehr, je Leihschein	1,50 EUR
2.2	für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, unabhängig davon, ob der Gegenstand beschafft werden kann Handschriften im auswärtigen Leihverkehr, je Leihschein	4,00 EUR
2.3	für das Vermitteln von Ablichtungen und Abschriften aller Art aus nicht ausleihbaren Gegenständen im auswärtigen Leihverkehr das von der verleihenden Bibliothek bestimmte Entgelt; Ablichtungen und Abschriften sind auch solche, die durch elektronischen Datenverkehr übermittelt werden.	
2.4	für das Vormerken von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsmitteln, je Informationsmittel	1,00 EUR
2.5	für das Ausstellen und das Verlängern eines Leserausweises	12,00 EUR
2.6	für das Ausstellen eines Tagesausweises zur Präsenznutzung	0,50 EUR
2.7	für die Ersatzausfertigung eines Leserausweises eine Bearbeitungspauschale von	5,00 EUR
2.8	für die Ausleihe einer Videokassette, einer Diskette, einer CD-ROM oder einer Musik-CD innerhalb der Leihfrist	1,00 EUR
2.9	für Auftragsrecherchen oder die Bearbeitung schriftlicher Anfragen	
2.9.1	ohne Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
2.9.2	mit Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde	20,00 EUR
2.10	für Auslagen bei Reproduktionen	
2.10.1	Kopien bis DIN A 4 - Format	0,50 EUR
2.10.2	Kopien bis DIN A 3 - Format	1,00 EUR
2.10.3	Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 4 - Format	1,50 EUR
2.10.4	Kopien vom Film (Readerprinter) bis DIN A 3 - Format	2,00 EUR
2.10.5	Reproduktionen aus Zeitungen für nichtwissenschaftliche Zwecke	5,00 EUR
2.10.6	Mikrofilmaufnahmen je Stück	2,50 EUR
2.11	bei Rückgabe nicht zurückgespulter Videokassetten je Kassette	0,50 EUR
2.12	für die Ausleihe von Informationsmitteln aus der "Sparte Sonderbestände" mindestens  Im Einzelfall kann die Bibliotheksleitung unter Berücksichtigung des Wertes und der Aktualität des Informationsmittels das Nutzungsentgelt höher festsetzen, hierbei soll es das Doppelte des Mindestentgeltes nicht übersteigen.	1,50 EUR
2.13	für die Benutzung der Online-Dienste sowie des Internet-Zugangs je angefangene halbe Stunde  Kosten, die durch die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Online-Dienste sowie sonstiger Dienste im Internet entstehen, sind zusätzlich zu zahlen.	0,75 EUR
2.14	für den Erwerb einer Leerdiskette einschließlich der Kopie von Dateien	0,50 EUR
2.15	für jede ausgedruckte Seite	0,10 EUR
2.16	Die Vorschriften der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) bleiben unberührt.	
<b>3.</b>	Die mit Zustimmung des Benutzers durch Vermitteln von Literatur im auswärtigen Leihverkehr sowie bei schriftlichen Anfragen oder Auftragsrecherchen entstehenden außergewöhnlichen Kosten (für Telegramme, Eilgutsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen und dergleichen) sind neben dem Entgelt nach Nrn. 2.1 und 2.14 zu zahlen.	
<b>4.</b>	Wird die Benutzungsfrist überschritten, so sind zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf:	
4.1	bei Überschreiten der Leihfrist für Videokassetten, Disketten, CD-ROM-Ausgaben und Musik-CDs pro Öffnungstag	0,50 EUR

4.2	bei Überschreiten der Leihfrist für Bücher, Zeitschriften und vergleichbare Informationsmittel je Informationsmittel	
4.2.1	um eine Woche	1,00 EUR
4.2.2	um zwei Wochen	2,00 EUR
4.2.3	um drei Wochen	4,00 EUR
4.3	für die Einziehung von Informationsmitteln durch Botengang	27,50 EUR
5.	Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte sowie Personen aus förderungsfähigen Familien (Richtlinien der Stadt Mönchengladbach über die Förderung von Familien und gleichgestellten Haushalten - Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 15. Dezember 2004) zahlen, sofern sie auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen, folgende Entgelte:	
	für das Ausstellen und das Verlängern eines Leserausweises	4,00 EUR

### III. Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach“ vom 4. Dezember 1975 (Abl. MG S. 285), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 9. November 1995 (Abl. MG S. 258) und der „Tarif für die Benutzung der Stadtbibliothek Mönchengladbach“ vom 4. Dezember 1975, zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 9. November 1995 (Abl. MG S. 263) außer Kraft.